

## **Neubekanntmachung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011**

Nachstehend wird die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation an der Universität Bielefeld vom 2. März 2009 in der vom 1. Februar 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie sie sich aus

- der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation an der Universität Bielefeld vom 2. März 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 4 S. 115) und
- der Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung- Jg. 40 Nr. 2 S. 29)

ergibt:

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

## **Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation vom 1. Februar 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Soziologie folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), i. V. m. den Berichtigungen vom 23. April 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 7 S. 196, 1. September 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 17 S. 318), 2. November 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 19 S. 396) erlassen:

### **1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)**

Die Fakultät für Soziologie bietet das Fach Politische Kommunikation mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) im Masterstudiengang an.

### **2. Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)**

- (1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines politikwissenschaftlichen sozialwissenschaftlichen, geschichtswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist. Darüber hinaus können Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit Zugang erhalten. Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Absolvieren eines schriftlichen Bewerbungsverfahrens nach den Absätzen 2-5.
- (2) Bei der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - a. Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Dokument (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.ä.), das Auskunft gibt über den individuellen Studienverlauf, die besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Falls die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber den sie oder ihn für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transcript ausfertigt, reicht sie oder er stattdessen die Leistungsnachweise ein.
  - b. Ein drei Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die Motivation und Eignung (auch englische Sprachkenntnisse) für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte enthalten, sowie dazu dienen, fachliche Vorkenntnisse darzustellen und nachzuweisen.
- (3) Das eingereichte Exposé wird unter Berücksichtigung der sonstigen eingereichten Unterlagen geprüft und benotet. Das Urteil hierüber stützt sich neben der Qualität des Exposés maßgeblich auf den Nachweis von einschlägigen Kenntnissen in den Bereichen Theorien und Methoden der soziologischen Analyse des politischen Systems. Die Benotung kann „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten; § 13 Abs. 1 S. 1 MPO Fw. gilt entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber, deren Exposé mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet wurden, gelten als geeignet und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, deren Exposé mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ bewertet wurden, können zu einem Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten eingeladen werden, sofern sich das Auswahlgremium aufgrund des Exposés kein ausreichendes Urteil über die Motivation und Eignung bilden kann. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber voraussichtlich in der Lage sein werden, den Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Die wesentlichen Punkte des Gesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.

Bewerberinnen und Bewerber deren Exposé mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ bewertet wurden und deren Motivation und Eignung ggf. durch Auswahlgespräch festgestellt wurde, erhalten ebenfalls Zugang.

- (4) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten abzuschließen.
- (5) Das Auswahlgremium, welches über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen befindet, besteht aus zwei prüfungsberechtigten Personen, die im Masterstudiengang lehren und von denen mindestens eine Person ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein muss. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie bestellt die Mitglieder des Auswahlgremiums. Bei Bedarf können mehrere Auswahlgremien gleichzeitig eingerichtet werden.

### 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze erfolgt eine Reihung der ausgewählten Bewerbungen. Die Rangreihe der Bewerbungen wird gewichtet aus den Kriterien
  - a) Abschlussnote (60%)
  - b) Note des Exposés (40%).
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2. Führen die Noten bei der Reihung zu Ranggleichheit, entscheidet das Auswahlgremium über die endgültige Rangfolge. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.“

### 4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches "Politische Kommunikation" kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

### 5. Studium des Faches "Politische Kommunikation" (§§ 6 – 10 a MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.1	Grundlagenmodul	13	6	1	1 <sup>1</sup>	1	
1.2	Methodenmodul	8	4	1	1 <sup>1</sup>		
2.1	Politische Kommunikation und Beobachtung	13	6	1-2	1 <sup>1</sup>	1	
2.2	Global Governance	13	6	2-3	1 <sup>1</sup>	1	
3.1	Politik und Gesellschaft <sup>2</sup>	13	6	2-3	1	1	
3.2	Politik und Recht <sup>2</sup>	13	6	2-3	1	1	
3.3	Politik und Geschichte <sup>2</sup>	13	6	2-3	1	1	
4	Abschlussmodul <sup>3</sup>	35	2	4	1	1	Module 2.1 u. 2.2
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>4</sup>	12					
<b>Summe:</b>		<b>120</b>	<b>36</b>		<b>7</b>	<b>6</b>	

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

<sup>2</sup> Es müssen zwei Module studiert werden.

<sup>3</sup> Das Abschlussmodul beinhaltet die Masterarbeit (30 LP) und ein Kolloquium (5 LP).

<sup>4</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die insbesondere im Rahmen fachrelevanter Summer Schools oder Sprachkurse erbracht wurden, eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber als auch ggf. über die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte trifft die Dekanin oder der Dekan. Um sicherzustellen, dass Leistungspunkte vergeben werden können, wird dringend empfohlen, vor Absolvieren dieser Veranstaltungen die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans einzuholen. Das weitere Verfahren regelt die Dekanin oder der Dekan.

## 6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 - § 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausuren von mindestens 120 und höchstens 180 Minuten Dauer,
  - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 12 und höchstens 18 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen,
  - Referaten von 25 bis 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung, die 6-10 Seiten umfassen soll,
  - Mündliche Einzelleistung im Umfang von der Regel 30 Minuten Dauer.Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden kann die mündliche Einzelleistung auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat in der Regel 30 Minuten.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit  
Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn die Module 2.1 und 2.2 erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten (ca. 22.000 Wörter) haben. Sie wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden. Die Arbeit ist in 3-facher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie abzugeben.

## 7. Inkrafttreten

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/10 für einen Masterstudiengang mit dem Fach Politische Kommunikation einschreiben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Politische Kommunikation der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 14 S. 142) sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 14 S. 138) geändert durch Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 7 S. 146) außer Kraft.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/10 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Politische Kommunikation eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2011 auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Politische Kommunikation der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 14 S. 142) sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 14 S. 138) geändert durch Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 7 S. 146) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2011/2012 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 2008 und 1. Dezember 2010.